

H. Fuchs (Hg.)

Gesetzbuch Steuerrecht

6. Auflage, Stand: 1. 7. 2007

936 Seiten, inkl. CD-ROM, broschiert, 978-3-7046-5023-8, € 12,-
im Abo € 9,60

Das „Gesetzbuch Steuerrecht“ beinhaltet die wesentlichen Steuergesetze und Verordnungen mit Stand 1. 7. 2007 unter Berücksichtigung des Budgetbegleitgesetzes 2007, der Finanzstrafgesetz-Novelle 2007 (FinStrG-Novelle 2007), der Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 2007 (KfzStG-Novelle 2007) und der Reisekosten-Novelle 2007 (RK-Novelle 2007).

Auf der beiliegenden CD-ROM befinden sich neben den historischen Gesetzesfassungen auch die Einkommensteuerrichtlinien 2000 (ESiR 2000), die Gebührenrichtlinien (GebR), die Investmentfondsrichtlinien 2003 (InvFR 2003), die Körperschaftsteuerrichtlinien 2001 (KStR 2001), die Lohnsteuerrichtlinien 2002 (LSiR 2002), die Richtlinien für die Abgabeneinhebung (RAE), die Stiftungsrichtlinien 2001 (StiftR 2001), die Umgründungssteuerrichtlinien 2002 (UmgrStR 2002), die Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (USiR 2000) und die Vereinsrichtlinien 2001 (VereinsR 2001).



ARBEITSBEHELFE

STEUERLICHE UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE NEUERUNGEN 2007/2008 – HIGHLIGHTS

- ▶ Reisekostenvergütungen im Vergleich 2007 und ab 2008
- ▶ Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG)
- ▶ Geplante Änderungen im Sozialversicherungsbereich



MMag. DDr. Hubert W. Fuchs ist selbständiger Steuerberater bei HÜBNER & HÜBNER Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung Gesellschaft m.b.H. in Wien.

Auf Erfolgskurs!



2007. 740 Seiten. Geb. EUR 162,-
ISBN 978-3-214-04054-3
Subskriptionspreis: EUR 142,-
bei Bestellung bis 31. 12. 2007

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!
Tel: 01/531 61-100, Fax: 01/531 61-455,
E-Mail an bestellen@manz.at

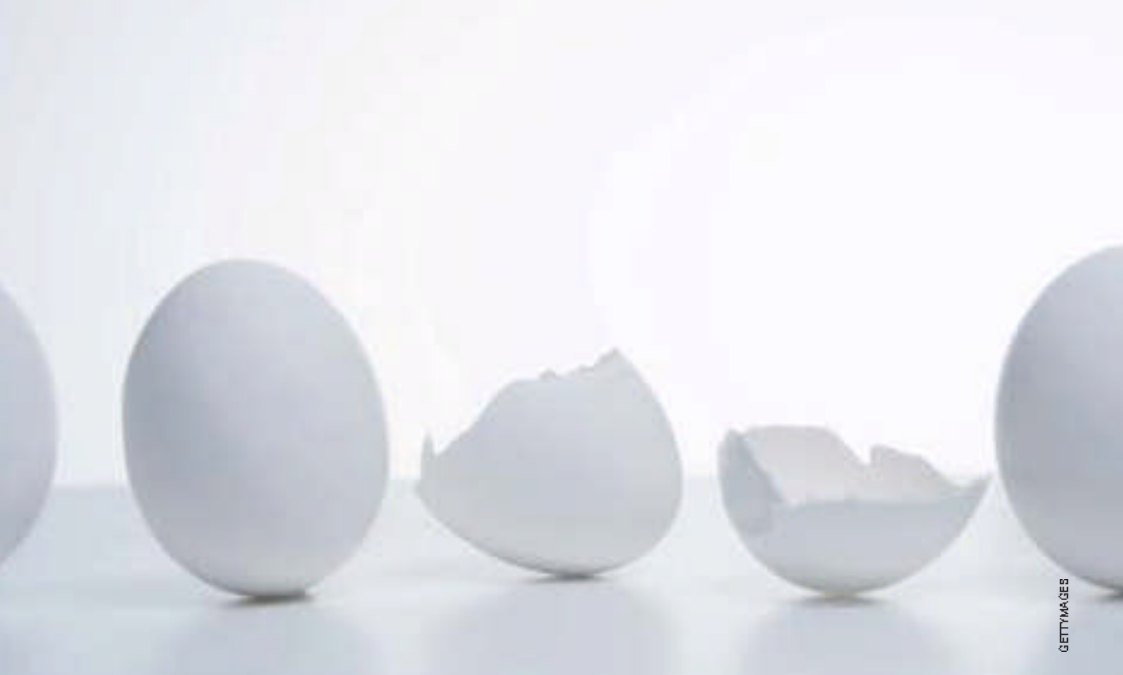
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

INHALT

- 4 1. Reisekostenvergütungen im Vergleich 2007 und ab 2008 (Reisekosten-Novelle 2007)
- 7 2. Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG)
- 11 3. Geplante Änderungen im Sozialversicherungsbereich mit 1.1.2008
 - 3.1) Freie Dienstverhältnisse werden sowohl für Dienstgeber- als auch für Dienstnehmer wesentlich teurer!
 - 3.2) Einführung einer Selbstständigenvorsorge
 - 3.3) Höhere Beiträge in der Pensionsversicherung für Selbstständige nach dem GSVG
 - 3.4) Höhere Beiträge in der Krankenversicherung im ASVG/BSVG/GSVG
 - 3.5) Niedrigerer Beitragssatz in der gewerblichen Krankenversicherung
 - 3.6) Neue Meldebestimmungen mit 1.1.2008
 - 3.7) Deckelung der Rezeptgebühr
 - 3.8) Wiederholungsverbot bei der GPLA soll im SV-Bereich fallen
 - 3.9) Voraussichtliche Beiträge und Grenzwerte 2008

Der Arbeitsbehelf wurde zusammengestellt von:
Hubert W. Fuchs und **Stefan Steiger**

Stand: Oktober 2007 (voraussichtliche SV-Werte!)



GETTY IMAGES

1. REISEKOSTENVERGÜTUNGEN IM VERGLEICH 2007 UND AB 2008 (REISEKOSTEN-NOVELLE 2007)

REISEKOSTEN

▶ TAGESGELDER BEI INLANDS-DIENSTREISEN

RECHTSLAGE BIS 2007

- ▶ EUR 26,40 für 24 Stunden
- ▶ Zwölfteilung
- ▶ kalendertagsmäßige Abrechnung nur bei lohngestaltender Vorschrift

NEUE RECHTSLAGE AB 2008

- ▶ EUR 26,40 für 24 Stunden
- ▶ Zwölfteilung
- ▶ Wahlrecht zwischen Abrechnung nach Kalendertagen (auch ohne lohngestaltende Vorschrift) oder 24h-Regelung; Wahlrecht kann bei jeder einzelnen Dienstreise ausgeübt werden

▶ TAGESGELDER BEI AUSLANDS-DIENSTREISEN

- ▶ Höchstsatz der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten (VO BGBl II 434/2001)
- ▶ Drittelung laut RGV
- ▶ Anspruch laut Landessatz für 24 Stunden

- ▶ Höchstsatz der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten (VO BGBl II 434/2001)
- ▶ Zwölfteilung (ab begonnener 4. Stunde)
- ▶ Anspruch laut Landessatz für 24 Stunden
- ▶ Kalendertagsmäßige Abrechnung für Steuerfreiheit möglich

REISEKOSTEN

▶ BEGRIFF DER DIENSTREISE

RECHTSLAGE BIS 2007

- ▶ **1. Tatbestand**
Kleine Dienstreise
5 Tage (durchgehend/ regelmäßig wiederkehrend);
15 Tage (unregelmäßig wiederkehrend)
- ▶ **2. Tatbestand**
Große Dienstreise
183 Tage
- ▶ **3. Tatbestand**
Tagesgelder aufgrund lohngestaltender Vorschrift gem. § 68 (5) Z 1 bis 6 EStG; grundsätzlich zeitlich unlimitiert nicht steuerbar gem. § 26 Z 4 EStG;

NEUE RECHTSLAGE AB 2008

- ▶ **1. Tatbestand**
Kleine Dienstreise
5 Tage (durchgehend/ regelmäßig wiederkehrend);
15 Tage (unregelmäßig wiederkehrend) – wie bisher
- ▶ **2. Tatbestand**
Große Dienstreise
183 Tage (wie bisher)

Tagesgelder aufgrund lohngestaltender Vorschrift gem. § 68 (5) Z 1 bis 6 EStG; über die Grenzen der Legaldefinition hinaus: steuerfrei gem. § 3 (1) Z 16b EStG
 - ▶ Außendiensttätigkeit
 - ▶ Fahrtätigkeit
 - ▶ Baustellen- und Montagetätigkeit
 - ▶ Arbeitskräfteüberlassung
 - ▶ vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde

▶ DIENSTREISE LAUT LOHNGESTALTENDER VORSCHRIFT

- ▶ Lohngestaltende Vorschrift gem. § 68 (5) Z 1 bis 6 EStG:
 - ▶ Gesetz
 - ▶ Dienstordnung
 - ▶ Kollektivvertrag
 - ▶ Betriebsvereinbarung aufgrund kollektivvertraglicher Ermächtigung
 - ▶ Betriebsvereinbarung bei Fehler einer kollektivvertragfähigen Arbeitgebervertretung

- ▶ Lohngestaltende Vorschrift gem. § 68 (5) Z 1 bis 6 EStG sowie neu auch Vereinbarungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern, wenn auf Seiten des Arbeitgebers kein kollektivvertragfähiger Vertragsteil vorhanden ist und, mangels der nötigen Arbeitnehmeranzahl (§ 40 Abs. 1 ArbVG), ein Betriebsrat nicht gebildet werden kann

▶ KILOMETERGELDER

- ▶ Kilometergeld (EUR 0,38) steuerfrei bis 30.000 km
- ▶ steuerfrei für mehr als 30.000 km, wenn VO BGBl II 306/1997 gem. § 26 Z 4 EStG anwendbar

- ▶ Kilometergelder (EUR 0,38) generell nur bis 30.000 km steuerfrei; wird aber ein geringeres Kilometergeld als EUR 0,38/km ausgezahlt, kann ein nicht steuerbarer Kostenersatz auch über 30.000 km geleistet werden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 11.400

REISEKOSTEN	RECHTSLAGE BIS 2007	NEUE RECHTSLAGE AB 2008
▶ FAHRTEN ZU EINEM EINSATZORT	▶ Bei Dienstreisen nach der Legaldefinition nur für das erste Kalendermonat (soweit im Vorhinein nicht feststeht, dass der Dienstnehmer an dieser neuen Arbeitsstätte länger als ein volles Monat durchgehend tätig wird) Dienstreiseersätze, danach liegen Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte vor; Bei Dienstreisen ohne ständigen Dienstort Dienstreiseersätze nur für die ersten 5 Tage, danach Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte	▶ Nicht steuerbare Fahrtkosten-ersätze für Fahrten zu einem Einsatzort/einer neuen Arbeitsstätte (bei vorübergehender Tätigkeit) nur bis zum Ende des Kalendermonates, in dem die Fahrten erstmals überwiegend unmittelbar vom Wohnort aus angetreten werden, d.h. KV-Sonderregelungen bzw. Regelungen in lohngestaltenden Vorschriften haben keinen Einfluss auf die Abgabefreiheit von Fahrtkostenvergütungen; Ausnahme nur für Bau- und Montagetätigkeit bis 31.12.2009 (§ 26 Z 4 lit. a bzw. § 124b Z 140 EStG)
▶ NÄCHTIGUNGSGELDER	▶ Tatsächliche Kosten oder Pauschalsatz i.H.v. EUR 15 (Inland) bzw Bundesbedienstetensatz für Auslandsreisen (für max. 6 Monate)	▶ Tatsächliche Kosten (Auslagenersatz nach § 26 Z 2 EStG – daher keine Abgabepflicht nach 6 Monaten – soweit vorübergehende Tätigkeit vorliegt) oder Pauschalsatz i.H.v. EUR 15 (Inland) bzw Bundesbedienstetensatz für Auslandsreisen für max. 6 Monate (auch bei Dienstreisen aufgrund lohngestaltender Vorschriften)
▶ FAHRTKOSTENVERGÜTUNGEN FÜR SOG. FAMILIENHEIMFAHRTEN (WENN EINE TÄGLICH RÜCKKEHR ZUM WOHNORT NICHT ZUMUTBAR IST)	▶ Nicht steuerbarer Kostenersatz nur bei Dienstreisen aufgrund lohngestaltender Vorschriften	▶ Nicht steuerbarer Kostenersatz bei allen Arten von Dienstreisen für eine (tatsächliche) Fahrt pro Woche zum Familienwohnsitz (soweit für die arbeitsfreien Tage kein steuerfreies Tagesgeld gezahlt wird)
▶ AUSWIRKUNGEN AUF JAHRESSECHSTEL	▶ Reisekostenvergütungen sind nicht sechstelerhöhend	▶ Reisekostenvergütungen sind nicht sechstelerhöhend (gilt nach neu gefasstem § 67 (2) EStG auch für die § 3-Tagesgelder)

REISEKOSTEN	RECHTSLAGE BIS 2007	NEUE RECHTSLAGE AB 2008
▶ BEFREIUNG VON DIENSTGEBERBEITRAG NACH DEM FLAF, ZUSCHLAG ZUM DIENSTGEBERBEITRAG	▶ Ja	▶ Ja (gilt auch für § 3-Tagesgelder)
▶ BEITRAGSFREIHEIT BEI DER SOZIALVERSICHERUNG	▶ Ja	▶ Ja (gemäß neuem § 49 (3) Z 1 ASVG auch für § 3-Tagesgelder)
▶ REISEKOSTEN ALS BETRIEBS-AUSGABEN GEM. § 4 (5) EStG*/ WERBUNGSKOSTEN GEM. § 16 (1) Z 9 EStG*	▶ Ja (jedoch keine Kalendertagsregelung möglich)	▶ Ja (neu aber mit Zwöfftelung bei Auslandsreisen; jedoch keine Kalendertagsregelung möglich)

* Klarstellung durch Abgabensicherungsgesetz 2007 (Entwurf)
Quelle: In Anlehnung an Müller, Reisekosten in der Praxis, SWK-Sonderheft Juli 2007, 5 f

2. FREIBETRAG FÜR INVESTIERTE GEWINNE (FBIG)

QUELLEN	▶ § 10 EStG ▶ EStR 2000 Rz 3701 bis Rz 3730
ANWENDBAR	▶ ab Veranlagung 2007
VORAUSSETZUNG	▶ natürliche Personen mit betrieblichen Einkünften bei Gewinnermittlung durch EAR; entgegen der ursprünglichen Ansicht des BMF auch anwendbar auf folgende Personen („fiktiver Betrieb“): ▶ Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände, Testamentvollstrecker, Vereinsfunktionäre, Sachwalter als Bezieher von Einkünften nach § 22 Z 2 erster TS EStG ▶ Gesellschafter-Geschäftsführer i.S.d. § 22 Z 2 zweiter TS EStG ▶ Ärzte hinsichtlich der Sonderklassegebühren (§ 22 Z 1 lit. a letzter Satz EStG)



PAUSCHALIERUNG UND FBIG

- ▶ nur bei Inanspruchnahme der Handelsvertreter-, Künstler/Schriftsteller-, Sportler-Pauschalierung oder der Pauschalierungsverordnung für nichtbuchführende Gewerbetreibende ist FBiG anwendbar (BMF-Ansicht in EStR 2000 Rz 3701)
- ▶ auch für andere Pauschalierer (Literaturmeinung: *Fuchs*, SWK 2006, S 814 ff, *Beiser*, SWK 2006, S 905 ff)

HÖHE DES FBIG

- ▶ 10 % des Gewinnes (ausgenommen Übergangs- und Veräußerungsgewinne) bleiben steuerfrei, wenn dieser Betrag in begünstigtes Anlagevermögen investiert wird
- ▶ max. EUR 100.000 im Kalenderjahr pro Steuerpflichtigem
- ▶ Mitunternehmer können den FBiG entsprechend ihrer Gewinnbeteiligung (Aliquotierung des FBiG) geltend machen

AUSWIRKUNG AUF AFA

- ▶ AfA kann trotz Freibetrages von 100 % der Anschaffungskosten geltend gemacht werden

BEGÜNSTIGTE INVESTITIONEN

- ▶ Anschaffung bzw Herstellung (neuer) abnutzbarer körperlicher Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren (z.B. Betriebs- und Geschäftsausstattung, technische Anlagen und Maschinen, LKWs)
- ▶ Erwerb von Wertpapieren i.S.d. § 14 Abs. 7 Z 4 EStG, wenn sie mindestens vier Jahre gehalten werden

NICHT-BEGÜNSTIGTE INVESTITIONEN

- ▶ Gebäude, Herstellungsaufwendungen eines Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf ein Gebäude („Mieterinvestitionen in Gebäude“), Personen- und Kombinations-Kfz (ausgenommen Fahrschul-Kfz und Kfz zur 80 %igen gewerblichen Personenbeförderung), Luftfahrzeuge, GWGs, gebrauchte Wirtschaftsgüter
- ▶ Wirtschaftsgüter, die von einem beherrschten Unternehmen erworben werden
- ▶ Wirtschaftsgüter, für die der FFB II (§ 4 Abs 4 Z 4 EStG; „Frascati“-Forschung) bzw. FFB III (§ 4 Abs. 4 Z 4b EStG; „Frascati“-Auftragsforschung) oder die FPr (§ 108c EStG) in Anspruch genommen wurde
- ▶ unkörperliche Wirtschaftsgüter (z.B. Konzessionen, Schutzrechte, Lizenzen) und alle Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von weniger als vier Jahren

BEHALTEFRIST

- ▶ vier Jahre (Stichtagsprinzip)

NICHT-EINHALTUNG DER BEHALTEFRIST

- ▶ scheiden begünstigte WG vor Ablauf der Behaltefrist aus dem Betriebsvermögen aus oder werden sie in eine Nicht-EU/EWR-Betriebsstätte verbracht, so ist der FBiG insoweit im Jahr des Ausscheidens/Verbringens gewinnerhöhend anzusetzen

ERSATZBESCHAFFUNG

- ▶ bei Wertpapieren ist eine Ersatzbeschaffung von begünstigten WG i.S.d. § 10 Abs. 3 Z 1 EStG (*Wertpapiere kommen als Ersatzbeschaffungswirtschaftsgüter nicht in Betracht*)* im Jahr des Ausscheidens möglich; die Behaltefrist wird dadurch nicht unterbrochen; auf den Fristenlauf des angeschafften oder hergestellten WG wird die Behaltdauer des ausgeschiedenen Wertpapiers angerechnet; 4-Jahres-Frist kann jedoch nicht vor jenem Zeitpunkt enden, zu dem die Frist für das ausgeschiedene Wertpapier geendet hätte
- ▶ keine steuerlichen Konsequenzen im Falle des Ausscheidens infolge höherer Gewalt oder behördlichen Eingriffs

WECHSEL DER GEWINN-ERMITTLUNGSART

- ▶ keine Nachversteuerung, sofern Behaltefrist eingehalten wird

UNENTGELTLICHE BZW. ENTGELTLICHE BETRIEBS-ÜBERTRAGUNG

- ▶ keine Nachversteuerung, sofern Behaltefrist „insgesamt“ eingehalten wird; allfällige Nachversteuerung geht auf Erwerber über

BETRIEBSAUFGABE	▶ Nachversteuerung; Bestandteil des Aufgabegewinnes (Hälftesteuersatz)
EINBRINGUNG	▶ keine Nachversteuerung, sofern Behaltefrist „insgesamt“ eingehalten wird
GELTEND-MACHUNG	▶ Ausweis in der Steuererklärung an der dafür vorgesehenen Stelle (KZ) <i>getrennt hinsichtlich körperlicher Wirtschaftsgüter und Wertpapiere*</i> ▶ Berichtigung einer unrichtigen oder unterlassenen Eintragung ist bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bescheides möglich ▶ <i>der FBiG wird im Anlageverzeichnis (§ 7 Abs. 3 EStG) bei den jeweiligen WG ausgewiesen; Wertpapiere, für die ein FBiG in Anspruch genommen wird, sind in ein gesondertes Verzeichnis aufzunehmen, das der Abgabbehörde auf Verlangen vorzulegen ist*</i>

* Änderung durch Abgabensicherungsgesetz 2007 (Regierungsvorlage)

BEISPIEL:

Im Kalenderjahr 2007 wurden folgende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter getätigt bzw. folgende Gewinne erzielt:

	Variante a	Variante b	Variante c	Variante d
Gewinn	40.000	- 30.000	350.000	1.200.000
10 % vom Gewinn	4.000	0	35.000	120.000
Begünstigte Investitionen	6.000	20.000	20.000	135.000
Freibetrag (FBiG)	4.000	0	20.000	100.000
Bemessungsgrundlage für weitere Steuerberechnung	36.000	- 30.000	330.000	1.100.000
maximale Steuerersparnis	2.000	0	10.000	50.000

Durch den FBiG können Einnahmen-Ausgaben-Rechner bei steueroptimaler Investitionstätigkeit jährlich bis zu EUR 50.000 Steuer sparen!

3. GEPLANTE ÄNDERUNGEN IM SOZIALVERSICHERUNGSBEREICH MIT 1.1.2008

Diese kurze Darstellung soll die geplanten wesentlichen Änderungen im Sozialversicherungsbereich mit 1.1.2008 darstellen.

3.1. FREIE DIENSTVERHÄLTNISSSE WERDEN SOWOHL FÜR DIENSTGEBER ALS AUCH FÜR DIENSTNEHMER WESENTLICH TEURER!

Wie bereits schon länger geplant, wird es voraussichtlich ab 1.1.2008 zu folgenden Änderungen bei freien Dienstverhältnissen kommen:

▶ Freie Dienstnehmer werden in das System der **Arbeitslosenversicherung** einbezogen, wobei grundsätzlich sämtliche Regelungen, die für Dienstnehmer gelten, auch für freie Dienstverhältnisse gelten sollen. Als Beitragsgrundlage dient das Bruttoentgelt. Der Beitragssatz beträgt wie bei Dienstnehmern 6 % (3 % Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Die Befreiungsbestimmungen (Vollendung des 56. Lebensjahres bei Frauen und Männer) kommen hier ebenfalls zur Anwendung. Als Höchstbeitragsgrundlage kommt das 30-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage zur Anwendung, wenn Sonderzahlungen vereinbart worden sind. Ist dies nicht der Fall, so wird die 35-fache tägliche Höchstbeitragsgrundlage herangezogen.

▶ Weiters werden für freie Dienstnehmer auch die Regelungen zum **IES-System** gelten. Ab 1.1.2008 ist daher für vollversicherte freie Dienstnehmer der IESG-Zuschlag in der Höhe von 0,7 % (möglicherweise auch nur 0,55 %) zu entrichten. Der IESG-Beitrag wird vollständig vom Dienstgeber getragen. Die Wirkung der Insolvenzversicherung für Beschlüsse über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens tritt ebenfalls ab 1.1.2008 ein.

▶ Wie auch selbstständig Erwerbstätige (siehe unten) werden auch freie Dienstnehmer in das System der „**Abfertigung Neu**“ einbezogen.

Jene Bestimmungen, welche direkt auf arbeitsrechtliche Inhalte abstellen, kommen dabei nicht zur Anwendung, wie z.B. Regelungen zur Alterszeitelzeit. Ebenso werden die Regelungen über die Verfügungsmöglichkeiten übernommen. Der Beitragssatz beträgt 1,53 % der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsgrundlage unter Außerachtlassung der Geringfügigkeitsgrenze und der Höchstbeitragsgrundlage. Für am 31. Dezember 2007 bestehende freie Dienstverhältnisse müssen die MV-Beiträge unter Außerachtlassung eines allfälligen beitragsfreien Monats – somit für Jänner 2008 – entrichtet werden. Sonst gilt für freie Dienstnehmer ebenfalls die Regelung zum beitragsfreien Monat.

3.2. EINFÜHRUNG EINER SELBSTSTÄNDIGENVORSORGE

Aufgrund einer Änderung des BMVG (zukünftig BMSVG – Betriebliches Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz) sollen ab 1.1.2008 auch gewerblich Versicherte („alte“ und „neue“ Selbstständige) in eine Art „Abfertigung Neu“ verpflichtend „gepresst“ werden. Darunter fallen jene Personen, die in der Krankenversicherung nach § 2 GSVG pflichtversichert sind. Interessanterweise soll diese Bestimmung als Verfassungsbestimmung beschlossen werden, da befürchtet wird, dass der VfGH die Regelung aufgrund eines Eingriffs in die Grundrechte aufheben könnte.

Als Beitragssatz kommt – wie bei Dienstnehmern – ein Wert von 1,53 % der Beitragsgrundlage nach dem GSVG zur Anwendung. Im Gegensatz zum ASVG jedoch gedeckt mit der Höchstbeitragsgrundlage.

Nicht unter die verpflichtende Selbstständigenvorsorge fallen Land- und Forstwirte, die nach dem BSVG krankenversichert sind sowie Freiberufler, die in der Pensionsversicherung nach dem



GETTY IMAGES

GSVG, dem FSVG sowie dem NVG versichert sind. Auch Rechtsanwälte und Ziviltechniker, die als Selbstständige keiner gesetzlichen Pflichtversicherung unterliegen, haben ein Optionsrecht. Der Freiberufler bzw. Land- und Forstwirte kann sich innerhalb eines Jahres nach dem In-Kraft-Treten dieser Bestimmung für eine Beitragsleistung in eine MV-Kasse verpflichten, wobei die einmal getroffene Entscheidung für die Dauer der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung bis zur Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder einer Kammereinrichtung nicht mehr eingestellt, ausgesetzt oder eingeschränkt werden kann.

Die Auszahlung der Selbstständigenvorsorge wird analog zu den Bestimmungen für Dienstnehmer als Einmalzahlung (6 %-ige Besteuerung) oder als monatliche Rente aus einer Altersvorsorgeeinrichtung (Pensionskasse, Versicherungsunternehmen) erfolgen.

Die Pflichtbeiträge, die in die Selbstständigenvorsorge verpflichtend oder bei abgegebener Option einbezahlt werden, sind als Betriebsausgabe abzugsfähig. Da die neue Regelung erst technisch und organisatorisch in den nächsten Monaten umgesetzt werden soll, werden die Beiträge für das erste und zweite Quartal erst im dritten Quartal von der SVA etc. vorgeschrieben.

Die Selbstständigenvorsorge ist meines Erachtens grundsätzlich eine gute Idee, wenn es – sowie bei den Freiberuflern – als Option beschlossen wird. Die „Zwangseinbeziehung“ in Form einer Verfassungsbestimmung ist meines Erachtens mehr als problematisch.

3.3. HÖHERE BEITRÄGE IN DER PENSIONSVERSICHERUNG FÜR SELBSTSTÄNDIGE NACH DEM GSVG

Wie bereits die letzten beiden Jahre steigt auch im Jahre 2008 der Beitragssatz in der Pensionsversicherung um 0,25 %-Punkte an. Im Jahre 2008 wird daher für alle GSVG-Versicherten („neue“ und „alte“ Selbstständige) ein Beitragssatz von 15,75 % gelten. Die Beitragssatzerhöhung geht auch in den nächsten Jahren bis zu einem Beitragssatz von 17,5 % weiter (dies wird voraussichtlich im Jahre 2015 der Fall sein).

3.4. HÖHERE BEITRÄGE IN DER KRANKENVERSICHERUNG IM ASVG/BSVG/GSVG

Unter dem Stichwort „Angleichung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung für Arbeitnehmer und Angestellte“ soll nun der Beitragssatz auf einheitlich 7,65 % (inkl. Zusatz- und Ergänzungsbeiträge) der Beitragsgrundlage festgelegt werden. Somit kommt es zu einer Anhebung um 0,15 %-Punkte. In der gewerblichen Krankenversicherung werden die Beiträge – mit Ausnahme bei den gewerblichen Pensionen – voraussichtlich abgesenkt werden (siehe Pkt. 3.5.).

Für Pensionisten wird diese Erhöhung eine Beitragsbelastung von 0,15 %-Punkte nach sich ziehen. Im Bereich des ASVG/GSVG/BSVG wird es daher ab 1.1.2008 zu einem einheitlichen Satz von 5,1 % (inkl. der Zusatz- und Ergänzungsbeiträge) kommen. Der Sonderbeitrag in der Höhe von 0,5 %, der von allen BSVG-Pensionisten zu zahlen ist, bleibt weiter erhalten. Der Zusatzbeitrag für Angehörige, der derzeit 3,4 % beträgt, wird nicht angehoben. Im Bereich des B-KUVG kommt es ebenfalls zu Beitragserhöhungen.

3.5. NIEDRIGERER BEITRAGSSATZ IN DER GEWERBLICHEN KRANKENVERSICHERUNG FÜR AKTIVE

Mit 1.1.2008 soll auch der Beitragssatz in der gewerblichen Krankenversicherung von derzeit 9,1 % (inkl. Zusatz- und Ergänzungsbeiträge) auf 7,65 % abgesenkt werden (gilt nicht für Pensionisten (siehe Pkt. 3.4.)). Für diese geplante Änderung gibt es derzeit noch keinen Gesetzesentwurf.

3.6. NEUE MELDEBESTIMMUNGEN MIT 1.1.2008

Bereits fix sind die Neuregelungen zur Anmeldung von Dienstnehmern vor Arbeitsantritt.

Mit 1.1.2008 wird der bereits seit einiger Zeit laufende Betrieb im Burgenland für „Anmeldung Neu“ auf ganz Österreich ausgeweitet. Die Dienstnehmer sind nun vor Arbeitsantritt bei der zuständigen GKK zu melden. Somit kann ab 1.1.2008 die Anmeldung auf zwei Arten durchgeführt werden:

► 1) Übermittlung von zwei Meldungen

Es wird sowohl eine Avisomeldung (mit den Min-

destangaben) vor Arbeitsantritt und eine Vollmeldung mit allen Daten innerhalb von sieben Tagen ab Beschäftigungsbeginn übermittelt. Die Avisomeldung muss die Dienstgeberkontonummer, den Namen des Versicherten, seine Versicherungsnummer, sein Geburtsdatum sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten.

▶ 2) Sofortige volle Anmeldung

Wird vor Arbeitsbeginn eine Vollmeldung übermittelt, so ist keine weitere Meldung erforderlich. Die oben angeführten Regelungen gelten zukünftig auch für fallweise Beschäftigte.

Neben den Beitragszuschlägen wird es im Betretungsfall, z.B. durch die KIAB, auch Strafen von der Bezirksverwaltungsbehörde (Ordnungswidrigkeit) geben, die von EUR 730 bis EUR 5.000 gehen und bei Unehinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu zwei Wochen Freiheitsstrafe nach sich ziehen können. Wie bisher kann die Anmeldung telefonisch, via Fax oder via Internet (Elda) oder mittels Formular (händisch) erfolgen. Eine Anmeldung wie SMS oder via E-Mail wird nicht möglich sein.

3.7. DECKELUNG DER REZEPTGEBÜHR

Ab dem Jahr 2008 soll es eine Obergrenze bei der Rezeptgebühr in der Höhe von 2 % des jährlichen Nettoeinkommens geben. Die Verwaltung dafür soll über ein vom Hauptverband einzurichtendes Rezeptgebührenkonto erfolgen.

3.8. WIEDERHOLUNGSVERBOT BEI DER GPLA SOLL IM SV-BEREICH FALLEN

Der Begutachtungsentwurf des SVÄG 2007 – 68. ASVG-Novelle – sieht u.a. im § 41a Abs. 4 erster Satz ASVG vor, dass für die Sozialversicherungsprüfung (im Rahmen der GPLA) die nach der BAO maßgeblichen Vorschriften (§§ 147 bis 150 BAO) MIT AUSNAHME DES § 148 Abs. 3 BAO gelten. Der § 148 Abs. 3 BAO regelt die Wiederholungsprüfung. Wird diese Bestimmung umgesetzt, so würde es für die Sozialversicherungsprüfung keinen Schutz im Rahmen einer Wiederholungsprüfung geben. Dies bedeutet auch, dass die Sozialversicherungsträger Feststellungen von Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen im Sozialversicherungsrecht – im Unter-

schied zum Steuerrecht – auch für die Bemessung der Versicherungsleistungen so oft sie wollen wiederholen können. Als Grenze würde hier wohl die Verjährung gelten.

Die EB führen Folgendes dazu ein: „Eine Einschränkung nachträglicher bzw. wiederholter Prüfungen würde demnach den Interessen der Versicherten widerstreiten.“ Für Dienstgeber besteht damit leider zukünftig kein Schutz vor Wiederholungsprüfungen im SV-Recht.

3.9. VORAUSSICHTLICHE BEITRÄGE UND GRENZWERTE 2008

Höchstbeitragsgrundlage

- ▶ Täglich EUR 131,00
- ▶ Monatliche ASVG mit Sonderzahlungen EUR 3.930,00
- ▶ Monatliche ASVG für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen EUR 4.585,00
- ▶ Monatlich im GSVG EUR 4.585,00

Geringfügigkeitsgrenze

- ▶ Täglich EUR 26,80
- ▶ Monatlich EUR 349,01
- ▶ Grenzwert für Dienstgeberabgabe EUR 523,52

Grenze für Kleinunternehmerregelung im GSVG

- ▶ Einküftgrenze EUR 4.188,12
- ▶ Umsatzgrenze EUR 30.000,00

Versicherungsgrenze neue Selbstständige

- ▶ Kleine Grenze EUR 349,01 monatlich
- ▶ Große Grenze EUR 537,78 monatlich

Eine vollständige Liste aller Beiträge und Werte finden Sie wie jedes Jahr als Beilage in der ersten Ausgabe des persaldo 2008 („ÖGWT-Leitfaden Steuern und Sozialversicherung 2008 von Fuchs/Steiger“).

Bitte beachten Sie, dass alle oben beschriebenen Maßnahmen bzw. Änderungen (mit Ausnahme der Anmeldung Neu) erst Ende Oktober bzw. Anfang November 2007 beschlossen werden. Es kann daher sein, dass es noch zu einigen Änderungen nach Erstellung dieses Artikels (22. Oktober 2007) kommt.

Ihr Begleiter durch die stille Gesellschaft



Mit allen Änderungen durch UGB und StruktAnpG 2006

2006. XXX, 286 Seiten.
Geb. EUR 68,-
ISBN 978-3-214-00563-4

**Hochedlinger/Fuchs
Stille Gesellschaft**

Die stille Gesellschaft hat in den letzten Jahren vor allem als flexibles Finanzierungsinstrument erheblich an Bedeutung gewonnen. Das vorliegende Praxishandbuch behandelt die gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Aspekte der stillen Gesellschaft ausführlich und setzt sich mit den in der einschlägigen österreichischen und deutschen Literatur diskutierten Fragen auseinander.

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!
Tel: 01/531 61-100, Fax: 01/531 61-455,
E-Mail an bestellen@manz.at
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

MANZ
Qualität auf allen Seiten